

RS Lvwg 2019/5/17 LVwG-S-412/001-2019, LVwG-S-413/001-2019, LVwG-S-414/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.05.2019

Norm

AuslBG §2 Abs2

AuslBG §3 Abs1

DLSG 2006 §1 Abs1

Rechtssatz

Die Beschäftigung im Haushalt gegen Entlohnung mit Dienstleistungsscheck steht einer Ausländerin nicht offen, wenn sie zur Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet ohne Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nicht berechtigt ist.

Schlagworte

Arbeitsrecht; Ausländerbeschäftigung; Verwaltungsstrafe; Dienstleistungsscheck;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.S.412.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at